



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 03.09.2012

NEUAUSFERTIGUNG

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

timing Dienstleistungen GmbH

Dechenstr. 8-10

44147 Dortmund

die seit 03.03.1975 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 03.03.1982 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Stiller
(Stiller)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.